

# 28. HESSENREGATTA und 2. Hessenmeisterschaft 2019



FÜR FAHRTENSEGLER  
mit voll ausgerüsteten Fahrtenyachten

19. bis 24. Mai 2019

## SEGELANWEISUNG

Es gelten: Diese Segelanweisung, die Ergänzungen und Anweisungen durch den Wettfahrtleiter und die aktuellen Wettfahrtregeln – Segeln. Die Vorschriften des nationalen Verbandes finden keine Anwendung.

### 1. Sicherheit

- 1.1 Der Schiffsführer stellt sicher, dass die Sicherheitsausrüstung der Yacht dem Seerevier angemessen ist.
- 1.2 Das Anlegen von Schwimmwesten wird dringend empfohlen.
- 1.3 KVR und SeeSchiffStrO gelten uneingeschränkt. Die Berufsschiffahrt darf nicht behindert werden, Regattateilnehmer haben keine Sonderrechte.
- 1.4 Wettfahrtteilnehmer dürfen das Verkehrstrennungsgebiet SSE von Gedser sowie das Fahrwasser Rostock nicht befahren (Tonnen gelten als Bahnmarken).
- 1.5 Yachten die die Anweisung 1.4, nicht befolgen, werden ohne Verhandlung disqualifiziert (DSQ).
- 1.6 Yachten, die nicht starten, müssen sich bei der Wettfahrtleitung abmelden. Wer dies versäumt und dadurch womöglich eine unnötige Such-/Rettungsaktion auslöst, muss die Kosten tragen.

### 2. Funkbereitschaft

- 2.1 UKW – Seefunk ist erforderlich. Die Yacht muss für die Dauer der Wettfahrten, 10 Minuten vor Start bis Ziel, hörbereit sein.
- 2.2 Der Funkkontakt zwischen der Wettfahrtleitung „**Startschiff**“ und den teilnehmenden Yachten wird über UKW – Seefunk Kanal 69 abgewickelt.
- 2.3 Es ist untersagt während der laufenden Wettfahrt taktische oder private Gespräche über Kanal 69 führen.

### 3. Kennzeichnung, Stander und Nationale

- 3.1 An jeder Yacht müssen Unterscheidungsnummern sowohl an BB als auch an StB gut sichtbar angebracht werden.
- 3.2 Am Achterstag muss der Regattastander gefahren werden.  
Die Nationale darf während der Wettfahrten nicht gefahren werden, es sei denn, die Yacht hat aufgegeben.
- 3.3 Flaggenführung außerhalb der Wettfahrt: Die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten.

### 4. Bekanntmachungen

- 4.1 Startlinie, Bahnmarken (Tonnen) und Ziellinie werden immer für die jeweils folgende Wettfahrt bei der Steuermannsbesprechung bekannt gegeben.
- 4.2 Änderungen, die sich während einer Wettfahrt ergeben, wie Bahnverkürzung oder Abbruch, werden durch den Wettfahrtleiter über UKW-Seefunk K. 69 mitgeteilt.

# 28. HESSENREGATTA und 2. Hessenmeisterschaft 2019

## SEGELANWEISUNG

- 5. Start:** WR Regel 26 **Das Starten von Wettfahrten** wird abgeändert.
- 5.1 Die Starts erfolgen in Gruppen. Die Gruppen starten zur vorgegebenen Zeit ohne akustische oder optische Signale. Es gilt die sekundengenaue Zeit (GS).
- 5.2 Die Vorbereitungszeit der 1. Gruppe beginnt 10 Min. vor dem 1. Start, Die Startzeit der vorhergehenden Gruppe ist der Beginn der Vorbereitungszeit der folgenden Startgruppe.  
*Ab Beginn der Vorbereitungszeit gilt Regel 42. Vortrieb.*
- 5.3 Bei Frühstart erfolgt Einzelrückruf durch den Wettfahrtleiter *in Änderung der Regel 29* über Funk. **Daher ist es unbedingt notwendig den Funk auch während des Startvorganges abzuhören.** (*Der Frühstarter muss neu starten*).  
Wird der Rückruf nicht befolgt, erhält die Yacht eine Zeitstrafe von 60 Minuten (*Änderung der WR*).
- 6. Ziel und vorgegebene Bahnmarken (Tonnen)**
- 6.1 Nach Passieren der Ziellinie bzw. Bahnmarke muss die Yacht über UKW-Seefunk der Wettfahrtleitung die Ziel- oder Passierzeit bekannt geben. Kanal 69 Seefunkstelle“.
- 6.2 Die Logbucheinlageblätter (der Skippermappe beigelegt) sind täglich zu führen und **innerhalb zwei Stunden nach Zieldurchgang** am Regattabus abzugeben, ansonsten wird die Yacht nicht gewertet (DNF).
- 6.3 Evtl. Änderungen des Abgabetermins des Logbucheinlegeblattes werden bei der Steuermannsbesprechung, durch Aushang, oder per Funk bekannt gegeben.
- 7. Wertung,** Low Point, ab 5 Wettfahrten ein Streichergebnis.
- 8. Proteste;** WR Regel 61 **Protestfordernisse** wird abgeändert.
- 8.1 **Proteste müssen per Funk**, und wenn möglich durch Zuruf, sofort nach dem Regelverstoß dem Gegner, und spätestens nach Zieleinlauf der Wettfahrtleitung bekannt gegeben werden.
- 8.2 Der Protest ist in Schriftform auf einem Protestformular mit Skizze und Angabe der verletzten Regeln **innerhalb zwei Stunden nach Zieldurchgang** am Regattabus einzureichen. Die Jury-Hearings werden nach dem Arbitrationssystem verhandelt.
- 8.3 Die Gebühr für Protest / Antrag auf Wiedergutmachung beträgt jeweils € 50.-, ohne Anspruch auf Rückerstattung.  
Der Schiedsspruch ist nicht berufungsfähig.
- 9. Entlastung:** WR Regel 30, 31, 44,
- 9.1 Die Durchführung einer Entlastung wird formlos, unter Angabe der Zeit und Position im Logbucheinlegeblatt dokumentiert.
- 10. Ausschluss von Teilnehmern.** WR Regel 76 wird abgeändert.  
Der Veranstalter oder die WL kann die Meldung eines Bootes spätestens vor dem ersten Start **ohne Begründung** zurückweisen.

*Die Wettfahrtleitung*